



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Striedl AfD**
vom 28.04.2025

Erteilung von Schwerverkehrsgenehmigungen, insbesondere Dauererlaubnissen, für Schaustellerbetriebe in Bayern

Die Schaustellerbranche ist ein wichtiger Teil der bayerischen Kultur und Wirtschaft. Für ihre Tätigkeit sind Schaustellerbetriebe auf den Transport ihrer oft überdimensionalen und schweren Fahrzeuge und Fahrgeschäfte angewiesen. Diese Fahrzeuge haben häufig feste Aufbauten und transportieren keine Waren im klassischen Sinne, sondern die Betriebseinrichtung selbst. Die Erlangung der notwendigen Schwerverkehrsgenehmigungen, insbesondere über längere Zeiträume, stellt für die Betriebe eine wiederkehrende Herausforderung dar.

Die Staatsregierung wird gefragt:

Zur statistischen Erfassung von Genehmigungen für Schausteller: 4

- 1.a) Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bis zum aktuellen Datum) jeweils von Schaustellerbetrieben für Fahrzeuge mit festen Aufbauten, die keine Waren transportieren, bei den zuständigen bayerischen Behörden (insbesondere der Regierung der Oberpfalz) gestellt? 4
- 1.b) Wie viele dieser Anträge nach § 70 StVZO wurden jeweils bewilligt? 4
- 1.c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt? 4
- 2.a) Wie viele Anträge auf Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO; einschließlich Dauererlaubnisse) wurden in den genannten Jahren jeweils von Schaustellerbetrieben für Fahrzeuge mit festen Aufbauten, die keine Waren transportieren, bei den zuständigen bayerischen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte) gestellt? 4
- 2.b) Wie viele dieser Anträge nach § 29 Abs. 3 StVO wurden jeweils bewilligt? 4
- 2.c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt? 4

Zur Dauererlaubnis nach §29 Abs. 3 StVO:	4
3.a) Wie viele der unter den Fragen 2 b und 2 c bewilligten Erlaubnisse nach §29 Abs. 3 StVO wurden als Dauererlaubnisse (mit einer Geltungsdauer von mehr als einer Einzelfahrt, typischerweise bis zu drei Jahre) erteilt?	4
3.b) Wie viele Anträge, die explizit auf eine Dauererlaubnis nach §29 Abs. 3 StVO abzielten, wurden in den genannten Jahren abgelehnt?	5
3.c) Mit welcher Begründung wurden die unter Frage 2 b genannten Anträge auf Dauererlaubnisse nach §29 Abs. 3 StVO überwiegend abgelehnt (bitte die Hauptablehnungsgründe nennen)?	5
4.a) Wie viele der an Schaustellerbetriebe erteilten Erlaubnisse bzw. Dauererlaubnisse nach §29 Abs. 3 StVO wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bis zum aktuellen Datum) widerrufen?	5
Zu Verstößen von Schaustellerbetrieben gegen Auflagen sowie zur statistischen Erfassung:	5
4.b) Wie viele Verstöße von Schaustellerbetrieben gegen Auflagen aus Erlaubnissen bzw. Dauererlaubnissen nach §29 Abs. 3 StVO wurden in diesem Zeitraum bei den zuständigen Behörden aktenkundig?	5
4.c) Falls die Daten unter den Fragen 1 a bis 3 a nicht oder nicht in dieser Differenzierung vorliegen, plant die Staatsregierung, eine entsprechende statistische Erfassung einzuführen, um die Transparenz bezüglich der Genehmigungspraxis für Schaustellerbetriebe zu erhöhen?	5
Zur Anwendung der „Empfehlungen zu §70 StVZO“:	5
5.a) Inwieweit werden die vom Bund bekannt gemachten „Empfehlungen zu §70 StVZO“, insbesondere die Empfehlung Nr. 11 für Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe, von den zuständigen bayerischen Behörden (insbesondere der Regierung der Oberpfalz) als verbindliche Grundlage betrachtet und in der Genehmigungspraxis vollumfänglich umgesetzt?	5
5.b) Gibt es eine Weisungslage oder Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, die eine einheitliche Anwendung dieser Empfehlungen in Bayern sicherstellt?	6
5.c) Wie wird sichergestellt, dass die auf Basis dieser Empfehlungen erteilten Genehmigungen nach §70 StVZO von den nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden bei der Erteilung der Erlaubnis nach §29 StVO entsprechend berücksichtigt werden?	6
Zu Zukunftsperspektiven für Dauererlaubnisse und Verfahrensvereinfachung:	6
6.a) Sieht die Staatsregierung die aktuelle Begrenzung von Dauererlaubnissen nach §29 Abs. 3 StVO auf maximal drei Jahre als ausreichend für die Planungs- und Investitionssicherheit von Schaustellerbetrieben an, deren Fahrzeuge oft eine deutlich längere Lebensdauer haben?	6

6.b)	Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Geltungsdauer von Dauererlaubnissen für Schaustellerfahrzeuge über die bisherigen drei Jahre hinaus zu verlängern oder unter bestimmten Voraussetzungen unbefristete Genehmigungen zu ermöglichen?	6
6.c)	Welche Voraussetzungen (z. B. technischer Zustand des Fahrzeugs, Zuverlässigkeit des Betriebs, Art des Transports) müssten aus Sicht der Staatsregierung erfüllt sein, um Genehmigungen mit längerer Geltungsdauer erteilen zu können?	6
7.	Sind für eine Verlängerung der Geltungsdauer von Dauererlaubnissen über drei Jahre hinaus Änderungen im Bundesrecht (StVO, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung [VwV-StVO]) zwingend erforderlich oder sieht die Staatsregierung hierfür auch landesrechtliche Spielräume oder Möglichkeiten im Rahmen der Ermessensausübung, die der Landtag beeinflussen könnte?	6
Zu Möglichkeiten der Aufnahme zusätzlicher Ersatzzugmaschinen:		7
8.	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die unkomplizierte Aufnahme von zusätzlichen oder alternativen Ersatzzugmaschinen in bestehende Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen für Schaustellerbetriebe zu ermöglichen, insbesondere wenn es sich um Standardzugmaschinen handelt, die hinsichtlich Abmessungen und Gewichten technisch gleich oder funktionsgleich mit den ursprünglich genehmigten Zugmaschinen sind?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 23.05.2025

Zur statistischen Erfassung von Genehmigungen für Schausteller:

- 1.a) Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bis zum aktuellen Datum) jeweils von Schaustellerbetrieben für Fahrzeuge mit festen Aufbauten, die keine Waren transportieren, bei den zuständigen bayerischen Behörden (insbesondere der Regierung der Oberpfalz) gestellt?**
- 1.b) Wie viele dieser Anträge nach § 70 StVZO wurden jeweils bewilligt?**
- 1.c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der der Ausnahmegenehmigung zugrunde liegende Anlass wird nicht erfasst. Folglich ist es nicht möglich, die Anzahl der Anträge von Schaustellern isoliert auszuweisen.

- 2.a) Wie viele Anträge auf Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO; einschließlich Dauererlaubnisse) wurden in den genannten Jahren jeweils von Schaustellerbetrieben für Fahrzeuge mit festen Aufbauten, die keine Waren transportieren, bei den zuständigen bayerischen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte) gestellt?**
- 2.b) Wie viele dieser Anträge nach § 29 Abs. 3 StVO wurden jeweils bewilligt?**
- 2.c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?**

Zur Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO:

- 3.a) Wie viele der unter den Fragen 2 b und 2 c bewilligten Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO wurden als Dauererlaubnisse (mit einer Geltungsdauer von mehr als einer Einzelfahrt, typischerweise bis zu drei Jahre) erteilt?**

- 3.b) **Wie viele Anträge, die explizit auf eine Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO abzielten, wurden in den genannten Jahren abgelehnt?**
- 3.c) **Mit welcher Begründung wurden die unter Frage 2 b genannten Anträge auf Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO überwiegend abgelehnt (bitte die Hauptablehnungsgründe nennen)?**
- 4.a) **Wie viele der an Schaustellerbetriebe erteilten Erlaubnisse bzw. Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bis zum aktuellen Datum) widerrufen?**

Zu Verstößen von Schaustellerbetrieben gegen Auflagen sowie zur statistischen Erfassung:

- 4.b) **Wie viele Verstöße von Schaustellerbetrieben gegen Auflagen aus Erlaubnissen bzw. Dauererlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO wurden in diesem Zeitraum bei den zuständigen Behörden aktenkundig?**

Die Fragen 2a bis 4b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der der Erlaubnis zugrunde liegende Anlass wird nicht erfasst. Folglich ist es nicht möglich, die Anzahl der Anträge und der bewilligten Erlaubnisse von Schaustellern sowie etwaige Ablehnungsgründe und Auflagenverstöße in diesem Zusammenhang isoliert auszuweisen.

- 4.c) **Falls die Daten unter den Fragen 1a bis 3a nicht oder nicht in dieser Differenzierung vorliegen, plant die Staatsregierung, eine entsprechende statistische Erfassung einzuführen, um die Transparenz bezüglich der Genehmigungspraxis für Schaustellerbetriebe zu erhöhen?**

Für eine detaillierte Erfassung, hier insbesondere hinsichtlich der Angabe des dem Antrag zugrunde liegenden Anlasses, besteht insbesondere im Lichte der Vermeidung unnötiger Bürokratie keine Notwendigkeit.

Zur Anwendung der „Empfehlungen zu § 70 StVZO“:

- 5.a) **Inwieweit werden die vom Bund bekannt gemachten „Empfehlungen zu § 70 StVZO“, insbesondere die Empfehlung Nr. 11 für Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe, von den zuständigen bayerischen Behörden (insbesondere der Regierung der Oberpfalz) als verbindliche Grundlage betrachtet und in der Genehmigungspraxis vollumfänglich umgesetzt?**

5.b) Gibt es eine Weisungslage oder Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, die eine einheitliche Anwendung dieser Empfehlungen in Bayern sicherstellt?

Die Fragen 5a und 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Empfehlungen werden vollumfänglich beachtet und umgesetzt.

5.c) Wie wird sichergestellt, dass die auf Basis dieser Empfehlungen erteilten Genehmigungen nach § 70 StVZO von den nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 29 StVO entsprechend berücksichtigt werden?

Bei der Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist die Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) beizufügen.

Zu Zukunftsperspektiven für Dauererlaubnisse und Verfahrensvereinfachung:

6.a) Sieht die Staatsregierung die aktuelle Begrenzung von Dauererlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO auf maximal drei Jahre als ausreichend für die Planungs- und Investitionssicherheit von Schaustellerbetrieben an, deren Fahrzeuge oft eine deutlich längere Lebensdauer haben?

6.b) Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Geltungsdauer von Dauererlaubnissen für Schaustellerfahrzeuge über die bisherigen drei Jahre hinaus zu verlängern oder unter bestimmten Voraussetzungen unbefristete Genehmigungen zu ermöglichen?

6.c) Welche Voraussetzungen (z. B. technischer Zustand des Fahrzeugs, Zuverlässigkeit des Betriebs, Art des Transports) müssten aus Sicht der Staatsregierung erfüllt sein, um Genehmigungen mit längerer Geltungsdauer erteilen zu können?

7. Sind für eine Verlängerung der Geltungsdauer von Dauererlaubnissen über drei Jahre hinaus Änderungen im Bundesrecht (StVO, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung [VwV-StVO]) zwingend erforderlich oder sieht die Staatsregierung hierfür auch landesrechtliche Spielräume oder Möglichkeiten im Rahmen der Ermessensausübung, die der Landtag beeinflussen könnte?

Die Fragen 6a bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bundesweit einheitlichen Vorgaben für das Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO, unter anderem auch hinsichtlich der höchstens zulässigen Geltungsdauer einer Erlaubnis, ergeben sich insbesondere aus der bundesrechtlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Inwieweit diesbezüglich

Änderungen zwingend erforderlich sind, muss also vom Bund entschieden werden. Landesgesetzliche Regelungen bestehen nicht und sind auch nicht zulässig.

Zu Möglichkeiten der Aufnahme zusätzlicher Ersatzzugmaschinen:

- 8. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die unkomplizierte Aufnahme von zusätzlichen oder alternativen Ersatzzugmaschinen in bestehende Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen für Schaustellerbetriebe zu ermöglichen, insbesondere wenn es sich um Standardzugmaschinen handelt, die hinsichtlich Abmessungen und Gewichten technisch gleich oder funktionsgleich mit den ursprünglich genehmigten Zugmaschinen sind?**

In einem Bescheid einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO können bis zu fünf baugleiche Einzelfahrzeuge oder mehrere baugleiche Fahrzeugkombinationen, die entweder aus bis zu fünf baugleichen Zugmaschinen und bis zu zehn baugleichen Anhängern oder aus bis zu zehn baugleichen Zugmaschinen und bis zu fünf baugleichen Anhängern bestehen, aufgenommen werden. Als baugleich gelten Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen. Zusammenhängende Module sind als eine Fahrzeugkombination zu sehen (Rn. 95 der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3). Eine Änderung der in dem Bescheid eingetragenen Fahrzeuge kann durch einen Änderungsbescheid erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.